

Kleine Anfrage

des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Situation und Unterkunft von Geflüchteten in Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Geflüchtete lebten zum 31. Dezember 2023 in der Landeshauptstadt in städtischen und privaten Unterbringungsverhältnissen (bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, der Aufteilung in den Stuttgarter Stadtteilen sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Gesamteinwohnerzahl und untergebrachten Geflüchteten im jeweiligen Stadtteil sowie unter Darstellung der jeweils ursprünglich geplanten Kapazität der Unterkünfte sowie der tatsächlich realisierten Höchstzahl der jeweiligen Belegung)?
2. Wie viele neue Unterbringungsplätze (aufgeschlüsselt nach Stadtteilen) wurden verbindlich im Jahr 2023 geschaffen?
3. Wann werden die bislang nicht in Stuttgart lebenden Flüchtlinge, die sich durch das Defizit der Landeshauptstadt bei der Unterbringung von Flüchtlingen (nicht aufgenommene Personen gemäß der erforderlichen Vorgabe/Quote von 6,7 Prozent) ergeben, der Landeshauptstadt zugewiesen (bitte unter Angabe der Höhe des Defizits Stand 31. Dezember 2023)?
4. Bis wann rechnet sie mit der von der Stadt Stuttgart anvisierten Komplettbelegung der Unterkunft in Stuttgart-Schönberg mit bis zu 376 Geflüchteten?
5. Welcher Personenkreis soll in der in Frage 3 genannten Unterkunft untergebracht werden (bitte aufgeschlüsselt nach Personengruppen, die sich gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz in der Bundesrepublik aufhalten [etwa aus der Ukraine Geflüchtete] sowie sich mit anderweitigen Rechtsstatus in der Bundesrepublik befindlichen Personen)?
6. Welche Informationen liegen ihr darüber vor, bis wann die Genehmigung des neuen Bauantrags über die Belegung mit bis zu 376 Geflüchteten in Stuttgart-Schönberg vom Regierungspräsidium erfolgen wird?

7. Welche Informationen liegen ihr darüber vor, welche Personengruppen die geplante Beschränkung auf „ausgesuchte Fälle“ in Stuttgart-Schönberg von Geflüchteten seitens des Stuttgarter Sozialamts genau umfasst und wie verbindlich eine Belegung nach diesen Kriterien erfolgt?
8. In welcher Phase befindet sich der Dialog zwischen dem Land und der Stadt Stuttgart hinsichtlich der Einberechnung von „besonderen Personengruppen“ in die Gesamtanzahl der in Stuttgart lebenden Flüchtlinge?
9. Inwiefern hält sie die schnellstmögliche Wiedergewinnung der durch die Unterbringung von Geflüchteten weggefallenen Pflegeplätze für wichtig?
10. Mit welchen Maßnahmen will sie sicherstellen, dass trotz der Nutzung von Gebäuden wie in Stuttgart-Schönberg angesichts des hohen Bedarfs in den kommenden Jahren genügend Pflegeplätze zur Verfügung gestellt werden?

4.1.2024

Haag FDP/DVP

Begründung

Die Stadt Stuttgart hat das leerstehende Pflegeheim im Stadtteil Schönberg angemietet. Der Mietpreis beträgt laut Presseberichten pro Jahr 1,8 Mio. Euro. Geplant war bzw. ist in dem Gebäude die Unterbringung von Flüchtlingen. Um diese Nutzung zu realisieren, sind rund 772 000 Euro an Renovierungskosten erforderlich. Bislang leben keine geflüchteten Personen in der Immobilie. Die Kleine Anfrage soll klären, wo und in welcher Anzahl aktuell Flüchtlinge in Stuttgart untergebracht sind, bis wann und von welchen Personen die Flüchtlingsunterkunft in Stuttgart-Schönberg bezogen wird und wie sich das Vorhaben auf die Pflegesituation für ältere Menschen in den Filderbezirken auswirkt.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. Januar 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Geflüchtete leben zum 31. Dezember 2023 in der Landeshauptstadt in städtischen und privaten Unterbringungsverhältnissen (bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, der Aufteilung in den Stuttgarter Stadtteilen sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Gesamteinwohnerzahl und untergebrachten Geflüchteten im jeweiligen Stadtteil sowie unter Darstellung der jeweils ursprünglich geplanten Kapazität der Unterkünfte sowie der tatsächlich realisierten Höchstzahl der jeweiligen Belegung)?*

Zu 1.:

Die nachfolgend genannten Zahlen basieren auf den Daten der Statistik des Ausländerzentralregisters. Eine Unterscheidung nach Unterbringungsart oder Stadtteil ist nicht möglich.

Zum aktuellsten Stichtag 30. November 2023 waren in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart 90 Personen in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (AE) nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Asylberechtigte), 4 099 Personen in Besitz einer AE nach § 25 Absatz 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt), 1 525 Personen in Besitz einer AE nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt) und 2 398 Personen in Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Die folgende Übersicht beinhaltet die Anzahl der Personen aus den fünf Herkunftsländern von 2023 in Baden-Württemberg zum aktuellsten Stichtag 30. November 2023, bezogen auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart.

	AE nach § 25 Absatz 1 AufenthG (Asylberechtigte)	AE nach § 25 Absatz 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	AE nach § 25 Absatz 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	In Besitz einer Aufenthaltsgestattung
Afghanistan	1	294	151	273
Georgien	–	–	–	99
Nordmazedonien	–	–	5	12
Syrien	6	1 872	891	347
Türkei	19	168	5	514

Nach dem Sonderreport des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge waren zum Stand 31. Dezember 2023 in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart insgesamt 4 449 aus der Ukraine Geflüchtete in Besitz einer AE nach § 24 AufenthG, sowie 2 500 Personen in Besitz einer Fiktionsbescheinigung erfasst.

2. *Wie viele neue Unterbringungsplätze (aufgeschlüsselt nach Stadtteilen) wurden verbindlich im Jahr 2023 geschaffen?*

Zu 2.:

Stadtteile	geschaffene Plätze
Bad Cannstatt	607
Botnang	6
Degerloch	429
Feuerbach	350
Hedelfingen	3
Mitte	10
Möhringen	406
Mühlhausen	8
Münster	8
Nord	260
Ost	33

Stadtteile	geschaffene Plätze
Plieningen	2
Sillenbuch	5
Süd	20
Vaihingen	149
Weilimdorf	845
West	62
Zuffenhausen	5
Gesamt	3 208

3. Wann werden die bislang nicht in Stuttgart lebenden Flüchtlinge, die sich durch das Defizit der Landeshauptstadt bei der Unterbringung von Flüchtlingen (nicht aufgenommene Personen gemäß der erforderlichen Vorgabe/Quote von 6,7 Prozent) ergeben, der Landeshauptstadt zugewiesen (bitte unter Angabe der Höhe des Defizits Stand 31. Dezember 2023)?

Zu 3.:

Mit Stand 29. Dezember 2023 wies die Landeshauptstadt bezüglich der Personengruppe der Asylbewerber ein Aufnahme Defizit von 1 461 Personen auf. Das landesweit für die Verteilung zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe und das Ministerium der Justiz und für Migration als oberste Aufnahmebehörde befinden sich im Austausch mit der Stadt, wie dieses Defizit mittelfristig abgebaut werden kann.

4. Bis wann rechnet sie mit der von der Stadt Stuttgart anvisierten Komplettbelegung der Unterkunft in Stuttgart-Schönberg mit bis zu 376 Geflüchteten?

Zu 4.:

Die Baugenehmigung für die Umnutzung zur Flüchtlingsunterkunft mit 101 Plätzen wurde vom Regierungspräsidium am 7. August 2023 und befristet bis zum 7. August 2026 erteilt. Die Unterkunft im Röhringweg 3–9 wird nach den aktuellen Planungen voraussichtlich ab Ende Januar 2024 belegt und zwar im ersten Schritt mit maximal 101 Personen. Derzeit werden die letzten Auflagen aus den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung im Hinblick auf den Brandschutz umgesetzt, wie zusätzliche Trennwände, Flucht- und Brandschutztüren. Das Gebäude kann erst in Betrieb gehen, wenn diese Auflagen umgesetzt sind.

Am 12. Dezember 2023 wurde ein Bauantrag auf veränderte Ausführung eingereicht, um durch ein verändertes Brandschutzkonzept eine Aufstockung der Platzzahl auf 376 Personen zu ermöglichen. Der Bauantrag ist derzeit noch unvollständig.

5. Welcher Personenkreis soll in der in Frage 3 genannten Unterkunft untergebracht werden (bitte aufgeschlüsselt nach Personengruppen, die sich gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz in der Bundesrepublik aufhalten [etwa aus der Ukraine Geflüchtete] sowie sich mit anderweitigen Rechtsstatus in der Bundesrepublik befindlichen Personen)?

Zu 5.:

Bei der Belegung von Flüchtlingsunterkünften orientiert sich die Stadt Stuttgart an erprobten Ankerpunkten, die in der Vergangenheit für ein friedliches Miteinander und die Akzeptanz der Unterkünfte in den Stadtbezirken bewährt und

bestätigt haben. Hierzu zählt zum Beispiel die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten Menschen unterschiedlichster Nationalitäten, Religionen und Kulturen in möglichst allen Unterkünften, um Offenheit und Akzeptanz zu schaffen und gegenseitigen Vorurteilen vorzubeugen. Auch die praktizierte Mischbelegung von Familien zu Zweidrittel und alleinstehenden Personen zu einem Drittel in den Flüchtlingsunterkünften trägt zu einem guten Miteinander bei. Die Unterkunft wird nach derzeitigem Stand sowohl für die vorläufige Unterbringung als auch für die Anschlussunterbringung genutzt werden. Üblicherweise werden die Unterkünfte für Geflüchtete sowohl mit Asylsuchenden als auch mit Personen aus humanitärer Aufnahme bzw. Geflüchteten aus der Ukraine (§§ 22 bis 24 Aufenthaltsgesetz) belegt.

6. Welche Informationen liegen ihr darüber vor, bis wann die Genehmigung des neuen Bauantrags über die Belegung mit bis zu 376 Geflüchteten in Stuttgart-Schönberg vom Regierungspräsidium erfolgen wird?

Zu 6.:

Nach Vervollständigung des Bauantrags werden die Fachämter der Stadt beteiligt und die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke informiert. Sofern dabei Einwendungen eingehen, wird der Bauantrag zur Entscheidung dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt. Ein Zeitpunkt für die Entscheidung durch das Regierungspräsidium kann noch nicht abgeschätzt werden.

7. Welche Informationen liegen ihr darüber vor, welche Personengruppen die geplante Beschränkung auf „ausgesuchte Fälle“ in Stuttgart-Schönberg von Geflüchteten seitens des Stuttgarter Sozialamts genau umfasst und wie verbindlich eine Belegung nach diesen Kriterien erfolgt?

Zu 7.:

Bei der Unterkunft handelt es sich um ein ehemaliges Pflegeheim mit den entsprechenden baulichen Gegebenheiten, d. h. die Liegenschaft ist z. B. für Geflüchtete mit Mobilitätseinschränkungen oder Personen mit sonstigen besonderen Unterbringungsbedarfen (regelmäßig sind das besonders schutzbedürftige Personen nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz) geeignet. Diese Personen werden bei der Belegung zuvörderst berücksichtigt. Eine detaillierte Belegungsplanung erfolgt grundsätzlich erst kurz vor einem Belegungsbeginn der jeweiligen Unterkunft.

8. In welcher Phase befindet sich der Dialog zwischen dem Land und der Stadt Stuttgart hinsichtlich der Einberechnung von „besonderen Personengruppen“ in die Gesamtanzahl der in Stuttgart lebenden Flüchtlinge?

Zu 8.:

Mit „besondere Personengruppen“ sind – neben den Asylsuchenden als zahlenmäßig stärksten Personengruppe in der Flüchtlingsaufnahme – insbesondere Personen aus humanitärer Aufnahme (z. B. Ortskräfte aus Afghanistan nach § 22 AufenthG, Personen aus Bundesaufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG) bzw. Geflüchtete aus der Ukraine nach § 24 AufenthG bezeichnet. Die Zuweisung von Geflüchteten erfolgt anhand § 1 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet (Zuteilungsquote). Dabei werden Asylsuchende von den o. g. „besonderen Personengruppen“ unterschieden; für erstere erfolgt die Zuteilung nach einem Schlüssel, der neben den Bevölkerungszahlen auch die Standorte von Landeserstaufnahmeeinrichtungen berücksichtigt (sog. „Privilegierungen“). Zum Austausch mit der Stadt Stuttgart hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Inwiefern hält sie die schnellstmögliche Wiedergewinnung der durch die Unterbringung von Geflüchteten weggefallenen Pflegeplätze für wichtig?

Zu 9.:

Die Versorgung von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wird nicht hinter den Bedarfen der Unterbringung Schutzsuchender zurückgestellt. Die Landesheimbauverordnung regelt die Qualität des Wohnens für stationäre Pflegeeinrichtungen. Das Gebäude am Röhrlingweg 3 entspricht diesen Anforderungen derzeit leider nicht und kann daher im aktuellen Zustand nicht als Pflegeeinrichtung genutzt werden. Bei der geplanten Nutzung als Unterkunft für Geflüchtete handelt es sich um eine zeitlich befristete Zwischennutzung, um Leerstand zu vermeiden.

Im Rahmen der Kreispflegeplanung werden die Bedarfe der Langzeitpflege in Stuttgart fortgeschrieben. Anliegen der Stadt Stuttgart ist hierbei eine bedürfnisorientierte Versorgung der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Bedarfsdeckung im Bereich Pflege über die Bezirksgrenzen hinaus erfolgt. Anfang des Jahres 2024 wird im Planungsbereich Filder zudem eine weitere stationäre Langzeitpflegeeinrichtung eröffnet. Für den Standort am Röhrlingweg 3 ist weiterhin eine pflegerische Infrastruktur vorgesehen.

10. Mit welchen Maßnahmen will sie sicherstellen, dass trotz der Nutzung von Gebäuden wie in Stuttgart-Schönberg angesichts des hohen Bedarfs in den kommenden Jahren genügend Pflegeplätze zur Verfügung gestellt werden?

Zu 10.:

Der in der Frage hergestellte Zusammenhang zwischen der Unterbringung von Geflüchteten und der Verfügbarkeit von Pflegeplätzen ist nicht nachvollziehbar. Das ehemalige Pflegeheim in Stuttgart-Schönberg wird derzeit nicht als Pflegeheim genutzt. Die Zwischennutzung zur Unterbringung für Geflüchtete beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem der Betreiber nach Kenntnis der Landesregierung einen Pflegeheimbetrieb ohnehin nicht beabsichtigt. Die Zwischennutzung hat somit keine Auswirkungen auf die Zahl verfügbarer stationärer Pflegeplätze. Der Landesregierung sind über den konkreten Fall hinaus keine Fälle bekannt, in denen vorhandene stationäre Pflegeplätze der Unterbringung geflüchteter Menschen hätten weichen müssen. Sollte die Fragestellung nahelegen, dass die Unterbringung Geflüchteter in Baden-Württemberg zu Lasten der Versorgung pflegebedürftiger Menschen gehe, weist die Landesregierung dies zurück.

Gentges
Ministerin der Justiz
und für Migration